



- 2 -

Antwort:Zu 1. bis 3.:

Ich bin durchaus der Meinung, daß eine Versorgung mit Geflügelprodukten, die starke Anlieferungs- und Preisschwankungen vermeidet, ein qualitativ hohes Niveau erreicht und rationell geführten inländischen Betrieben entstammt, für den österreichischen Konsumenten auf Dauer Vorteile mit sich bringt.

Tatsächlich hat die österreichische Geflügelwirtschaft 1972 mit rd. 2,1 Mrd. S. einen beachtlichen Produktionswert erzielt und etwa 80 % des heimischen Eier- und Geflügelbedarfes gedeckt.

Sie ist dabei dem Wunsch der heimischen Konsumenten nach frischen qualitativ hochwertigen und gesundheitlich einwandfreien Produkten entgegengekommen.

Ich bin aber darüber hinaus der Meinung, daß ein Anreiz zur Überproduktion unbedingt vermieden werden und ein gewisser Raum zur Anfüllung spezifischer, qualitativer und quantitativer Versorgungsspielräume vom internationalen Markt her verbleiben muß. Dabei sollte sich die österreichische Geflügelwirtschaft auch nicht zu weit von der Ebene des internationalen Wettbewerbes entfernen.

Durch die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 27. März 1969, EGBI. Nr. 135, betreffend die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, ist insofern ein Schutz für die inländischen Eier- und Geflügelproduzenten gegeben, als durch die Erhebung eines Importausgleiches Produkte der Geflügelwirtschaft nicht unter den für diese Waren jeweils festgesetzten Schwellenpreisen importiert werden können.

Was die Förderungsmaßnahmen meines Ressorts anlangt, weise ich darauf hin, daß im Jahre 1972 Bundesmittel in der Höhe von 360.000 S für die gesamtösterreichische Hühnerversuchs- und Demonstrationsanstalt in Schwechat und Bundesmittel in der Höhe

1. V. 1973

3

von rd. 1.000.030,-- S für Werbemaßnahmen auf dem Eier- und Geflügelsektor zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus wurden Agrarinvestitionskredite im Umfang von rd. 13.000.000,-- S bewilligt.

Im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel werden auch im heurigen Jahr derartige Projekte gefördert werden.

Zu 4. bis 6.:

§ 3 des Bundesgesetzes vom 27. März 1969, BGBl.Nr. 135, über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft schreibt vor, daß die Schwellenpreise, volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein müssen. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn die Schwellenpreise sowohl den bei der Erzeugung, im Vertrieb und beim Absatz jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen.

Dem Gesetzesauftrag entsprechend werden von meinem Ressort die Produktionsbedingungen in der bäuerlichen Geflügelhaltung laufend beobachtet. Die von der Arbeitsgemeinschaft landwirtschaftlicher Geflügelzüchter und -halter Österreichs (ALGÖ) vorgelegten Unterlagen, betreffend die Produktionskosten für Eier und Geflügel, finden hiebei die gebührende Beachtung.

Wie ich den vorliegenden Unterlagen entnehmen konnte, besteht die Möglichkeit, daß die Schwellenpreise für Hühnereier allenfalls nicht mehr volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind und geändert werden müssen. Ich habe daher das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet und am 25. Juli 1973 veranlaßt, daß der Eier- und Geflügelbeirat zur Erstattung eines entsprechenden Vorschlages aufgefordert wird. Ein Kontakt mit den mitbeteiligten Bundesministerien ist erst möglich und zielführend, sobald die Auffassung des Beirates bekannt ist.

- 4 -

Zu 7.:

Die Preisfestsetzung für importierte Hühnereier erfolgt auf der Grundlage des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 151.

Zu 8.:

Aus der Ernte 1972 wurden 240.000 to Futtergerste auf staatliche Sperrlager gelegt, um allenfalls eintretenden Versorgungsschwierigkeiten begegnen zu können. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort auf die parlamentarische Anfrage Nr. 1420/J.

Der Bundesminister:

